

Fakultätsordnung der Fakultät für Biologie der Universität Bielefeld vom 15. August 2008

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 26 Abs. 3 und 28 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. März 2008 (GV. NRW. S. 217), hat die Fakultät für Biologie der Universität Bielefeld folgende Ordnung erlassen:

§ 1

- (1) Die Fakultät wird von einer Dekanin oder einem Dekan geleitet (Dekanmodell).
- (2) Die Dekanin oder der Dekan wird von der Prodekanin oder dem Prodekan vertreten.
- (3) Dekanin oder Dekan und Prodekanin oder Prodekan werden von der Fakultätskonferenz aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren innerhalb der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer mit der Mehrheit der Stimmen des Gremiums gewählt.
- (4) Die Fakultätskonferenz wählt ein Mitglied der Fakultät zur oder zum Beauftragten für Studienorganisation, -planung und berufspraktische Tätigkeiten.

§ 2

- (1) Zur Vorbereitung und Unterstützung der Arbeit der Dekanin oder des Dekans und der Fakultätskonferenz werden von der Fakultätskonferenz folgende ständige Fakultätskommissionen gebildet:
 - a) Fakultätskommission für Struktur-, Haushalts- und Personalangelegenheiten,
 - b) Fakultätskommission für Lehre und studentische Angelegenheiten,
 - c) Fakultätskommission für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs.
- (2) Der ständigen Fakultätskommission für Struktur-, Haushalts- und Personalangelegenheiten gehören an:
 - a) die Dekanin oder der Dekan,
 - b) zwei Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
 - c) zwei Mitglieder der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 - d) ein Mitglied der Gruppe der Studierenden und
 - e) zwei Mitglieder der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- (3) Der ständigen Fakultätskommission für Lehre und studentische Angelegenheiten gehören an:
 - a) die Dekanin oder der Dekan,
 - b) ein Mitglied der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
 - c) ein Mitglied der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 - d) zwei Mitglieder der Gruppe der Studierenden und
 - e) ein Mitglied der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

- (4) Der ständigen Fakultätskommission für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs gehören an:
 - a) die Dekanin oder der Dekan,
 - b) ein Mitglied der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
 - c) ein Mitglied der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 - d) ein Mitglied der Gruppe der Studierenden und
 - e) ein Mitglied der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

(5) Die Dekanin oder der Dekan kann die Prodekanin bzw. den Prodekan oder die Beauftragte bzw. den Beauftragten für Studienangelegenheiten mit der Wahrnehmung ihrer bzw. seiner Funktion in den ständigen Kommissionen betrauen.

(6) Die ständigen Kommissionen werden von der Dekanin oder dem Dekan regelmäßig über Vorhaben und Vorgänge von grundsätzlicher Bedeutung für ihren jeweiligen Aufgabenbereich informiert.

§ 3

- (1) Die oder der Beauftragte für Studienangelegenheiten bereitet den Lehrbericht vor. Die Dekanin oder der Dekan kann sie oder ihn mit weiteren Aufgaben betrauen.
- (2) Die oder der Beauftragte für Studienangelegenheiten nimmt ohne Stimmrecht an den Sitzungen der Fakultätskommission für Lehre und studentische Angelegenheiten teil.

Diese Fakultätsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung vom 10. Juli 2003 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 32 Nr. 16 S. 185) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Biologie der Universität Bielefeld vom 11. Juni 2008.

Bielefeld, den 15. August 2008

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr. Dieter Timmermann